



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Dr. Margot Gaitzsch

GZ: (OB) 6 66.14

Datum: 22. April 2021

Stolpersteine

AF1342/21

Sehr geehrte Frau Dr. Gaitzsch,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die mit den Fragen 1 und 2 hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung Ihrer Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In Dresden hat der Stolpersteine e.V. in Zusammenarbeit mit Herrn Gunter Demnig bereits über 260 Stolpersteine verlegt. In diesem Zusammenhang habe ich von Unklarheiten das Eigentum betreffend und Problemen bei der Verlegung bzw. Umverlegung nach Bauarbeiten gehört.“

Deshalb habe ich folgende Fragen:

- 1. Wer ist Eigentümer der Stolpersteine nach ihrer Verlegung? Welche Begründung gibt es dafür? Wenn der Eigentümer nicht der Stolpersteine e.V. ist, legen Sie bitte ebenfalls die Begründung dar.“**

Eigentümer der Stolpersteine ist gemäß eines abgeschlossenen Gestattungsvertrages des Straßen- und Tiefbauamtes vom 22. Oktober 2009 in Verbindung mit diversen Nachträgen der Verein Stolpersteine für Dresden e. V. Dem Verein wurde mit Abschluss des Vertrages das Nutzungsrecht zur Verlegung und zum Verbleib dieser Steine eingeräumt.

- 2. „Welcher Bauhof übernimmt die Arbeiten bei der Verlegung? Ist es möglich nur einen Bauhof zu beauftragen, wenn an einem Tag mehrere Verlegungen stattfinden und diese in verschiedenen Stadtgebieten liegen und damit möglicherweise verschiedene Bauhöfe beauftragt werden könnten?“**

Den bauausführenden Betrieb für die Verlegung wählt der Verein Stolpersteine für Dresden e. V. selbst aus. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes wird lediglich die Forderung aufgemacht, dass es sich um eine Fachfirma handeln muss. Ob die Verlegung nur durch eine Fachfirma oder mehrere erfolgt, steht dem Eigentümer der Steine frei. Er hat lediglich beim erforderlichen Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung beziehungsweise auf Aufgrabungserlaubnis entsprechend mitzuteilen, welche Firma die Verlegung durchführt.

- 3. „Wer verantwortet den Aus- und Wiedereinbau von Stolpersteinen? Wer entscheidet über den neuen Standort, wenn der alte z.B. überbaut wurde?“**

Für den Ein- und Ausbau von Stolpersteinen ist in allererster Linie der Gestattungsnehmer, sprich der Eigentümer der Steine, der Stolpersteine für Dresden e. V. verantwortlich. Dieser übernimmt auch die Suche nach einem geeigneten neuen Standort, sollte das aufgrund baulicher Veränderungen in der öffentlichen Straße erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister